



Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz

LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

Stand: August 2021

Das am 01. Januar 2001 in Kraft getretene Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (**Infektionsschutzgesetz – IfSG**) hat das Bundesseuchengesetz abgelöst. Hierbei wurde das früher übliche Gesundheitszeugnis durch folgende Regelungen der §§ 42 und 43 des IfSG ersetzt:

- A) Sofern sie nicht im Besitz eines Gesundheitszeugnisses nach § 18 des alten Bundesseuchengesetzes sind, müssen folgende Personen an der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt teilnehmen:
1. Alle Personen, die in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung arbeiten.
 2. Alle Personen, die bei der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit mit folgenden Lebensmitteln in Berührung kommen:
 - Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
 - Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
 - Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
 - Eiprodukte
 - Säuglings- und Kleinkindernahrung
 - Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
 - Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
 - Feinkost, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahungshefen

3. Alle Personen, die bei der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit mit Bedarfsgegenständen so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die unter Nr. 2 genannten Lebensmittel zu befürchten ist (das heißt auch Bedienungspersonal und die Reinigungskräfte für die gewerblichen Räume).

- B) Die Bescheinigung über die Teilnahme an der Erstbelehrung darf bei erstmaliger Arbeitsaufnahme nicht älter als 3 Monate sein.
- C) Die Bescheinigung über die Teilnahme an der Erstbelehrung oder eine beglaubigte Kopie ist in der Betriebsstätte (das heißt, dort wo der/die betroffene Arbeitnehmer/in arbeitet) verfügbar zu halten.
- D) Der Arbeitgeber hat Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle 2 Jahre über die entsprechenden Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Die Teilnahme an diesen Belehrungen ist zu dokumentieren und die Aufzeichnungen sind in der Betriebsstätte verfügbar zu halten. Dies wird erleichtert durch das bei der Erstbelehrung kostenlos mitausgegebene Nachweisheft.
- E) Personen mit einem Gesundheitszeugnis nach dem alten Bundesseuchengesetz müssen nicht an der Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt teilnehmen. Sie müssen allerdings an den unter Buchstabe D) genannten Wiederholungsbelehrungen teilnehmen.

Die Erstbelehrung wird durch das Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss als Gruppenveranstaltung mittwochs im Dienstgebäude in Grevenbroich, freitags im Dienstgebäude in Neuss und dienstags nach Vereinbarung auch im Berufsbildungszentrum in Dormagen (in der Regel alle 14 Tage) durchgeführt. Zudem kann die Erstbelehrung auch Online durch den Dienstleister TZG – Technologiezentrum Glehn GmbH, Hauptstraße 76, 41352 Korschenbroich-Glehn (<https://tz->

glehn.de/kurse/belehrung-nach-dem-infektionsschutzgesetz/#kurse-uebersicht) absolviert werden. Das TZG (Technologiezentrum Glehn GmbH, Hauptstraße 76, 41352 Korschenbroich-Glehn) stellt die Belehrungsplattform zur Verfügung und steht Ihnen vor, während und nach der Belehrung für technische Fragen zur Verfügung. Die fachlichen Inhalte der Online-Belehrung gemäß § 42 und § 43 Infektionsschutzgesetz sind durch das Gesundheitsamt geprüft und genehmigt. Die Schulungen werden Montag bis Freitag von 08.00 - 20.30 Uhr und Samstag von 09.00 - 15.30 Uhr angeboten. Die **Anmeldung** kann entweder persönlich (telefonisch leider nicht möglich) oder über das Internet (unter <https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/buerger-informationen/onlinedienste/> bzw. direkt unter <https://rkn.gotzg.de/>) erfolgen. Bei der persönlichen Anmeldung ist der Personalausweis vorzulegen und eine Teilnahmegebühr (zurzeit 25,00 €) zu entrichten. Eine persönliche Anmeldung ist von montags bis freitags von 08.00 -11.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 - 15.00 im Dienstgebäude in Grevenbroich, Auf der Schanze 1 oder im Dienstgebäude in Neuss, Oberstraße 91, 41460 Neuss möglich. Grundsätzliche Fragestellungen zur IfSG Belehrung können unter der Telefonnummer 02181 601-5338 geklärt werden.

Ansprechpartner

 Zentralrufnummer 02181 601-3901

Herausgeber

Rhein-Kreis Neuss
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

02181 601-3901 (Telefon)
02181 601-3999 (Telefax)
veterinaeramt@rhein-kreis-neuss.de